

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung 11.12.2014 nachstehende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege erlassen und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.08.2019 mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt geändert:

§ 1¹

Ziel der Förderung

- (1) Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan ist auch die Tagespflegefamilie auf diesen Grundlagen zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung verpflichtet.

Die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Riedstadt hat zum Ziel alle Möglichkeiten zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (Rechtsanspruch) zu nutzen, das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Familien zu unterstützen.

- (2) Zuschüsse an Tagespflegeeltern für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren, sollen den Erhalt bestehender und die Schaffung von neuen Plätzen fördern.

§ 2

Grundlagen der Förderung

- (1) Zuschüsse werden nur für Kinder bis 3 Jahre gewährt, deren Eltern bzw. deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind und ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, sowie für Tagespflegeeltern, die in Riedstadt tätig sind. Die Zahlung der Zuschüsse kann über das dritte Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn im Anschluss kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
- (2) Voraussetzung für Zuschüsse der Stadt Riedstadt ist eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Groß-Gerau und ein Betreuungsvertrag im Rahmen der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse gegenüber der Stadt Riedstadt besteht nicht.

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt. Dadurch hat sich auch die Nummerierung der nachfolgenden §§ geändert.

§ 3

Zuschüsse für Tagespflegepersonen

- (1) Die Stadt Riedstadt fördert Riedstädter Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis des Kreises Groß-Gerau nach § 2 Absatz 1, die Riedstädter Kinder unter 3 Jahren betreuen.
- (2) Die Tagespflegeperson stellt einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Riedstadt und legt ihre Pflegeerlaubnis vor. Die Betreuung der Kinder wird durch den Betreuungsvertrag mit den Eltern oder die Kopie des Meldebogens vom Kindertagespflegebüro nachgewiesen.
- (3) Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt, eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird für diesen Monat kein Zuschuss gewährt.
- (5) Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt für jedes betreute Kind unter 3 Jahren:

Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat €
über 200	125
bis 200	105
bis 160	85
bis 120	65
über 40 bis 80	45

Zur Berechnung der monatlichen Stundenzahl wird die wöchentliche Stundenzahl mal vier genommen, bei unterschiedlicher Wochenzahl die ersten vier Wochen addiert.

- (6) Für Kinder unter einem Lebensjahr wird der doppelte Zuschuss gewährt.
- (7) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zuviel gezahlte Zuschüsse müssen zurück erstattet werden.

§ 4

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse nach dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten des Kindes, Name und Anschrift der Tagespflegeperson, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Zuschuss: Berechnungsgrundlage
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tagespflegeperson durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt vom 11. August 2011 aufgehoben.

Die Änderungen aus der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Riedstadt, den 22.08.2019

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann
Bürgermeister